

# **RICHTLINIEN**

## **über die Gewährung von Zuschüssen zur Sanierung und Unterhaltung im Innenbereich von erhaltungswürdigen kirchlichen Bauten**

### **I. Verwendungszweck**

Die Stadt Wolfsburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien verlorene Zuwendungen an Kirchen- und Religionsgemeinschaften soweit diese juristische Personen sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entschieden.

Die Zuschüsse werden gewährt für Instandsetzungen, Pflege- und Verschönerungsarbeiten vorwiegend in Innenräumen von kirchlichen Gebäuden innerhalb des Stadtgebietes, wenn ohne den Zuschuß die geplante Maßnahme nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

An der Erhaltung der Gebäude muß wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse bestehen (vgl. § 3 Abs. 2 NDSchG).

### **II. Verfahren**

Gewährt werden Zuschüsse bis zu 25 v. H. des Fehlbedarfes, der nicht durch Eigen- und Drittfinanzierung abgedeckt werden kann.

Der Zuschußhöchstbetrag je Einzelmaßnahme wird auf 40.000,00 DM (= 20.450,00 EURO) begrenzt.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Bedingungen und/oder Auflagen abhängig gemacht werden.

Anträge sind bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur und Bildung - Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg vor Beginn der durchzuführenden Baumaßnahme schriftlich einzureichen. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu sehen. Der Antrag muß die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Insbesondere sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachfirmen für die jeweiligen Gewerke und/oder
- die Auflistung der vorgesehenen Eigenleistungen
- das vollständige Finanzierungskonzept
- der Zeitplan.

Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Verwaltung unter Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde mittels eines Bescheides.

Nach Fertigstellung der Maßnahme wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder durch Beauftragte mittels örtlicher Erhebung geprüft, ob der mit der Zuschußgewährung beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Überprüfung der Schlußrechnungen. Bei Minderausgaben oder Erhöhung der Deckungsmittel verringert sich die Zuwendung um deren vollen Betrag. Das Nähere wird in dem Bewilligungsbescheid festgelegt.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Wolfsburg, den 01.01.2000

Oberbürgermeister